

Softline AG Leipzig

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

**ISIN DE000A1CSBR6
WKN A1CSBR**

Wir laden unsere Aktionäre
hiermit zu der am

**Donnerstag, dem 31. Januar 2013,
um 11.00 Uhr**

**im pentahotel Leipzig,
Großer Brockhaus 3,
04103 Leipzig,**

stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung 2012 ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Softline AG und des Lageberichts zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Die in diesem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können eingesehen werden im Internet unter <http://www.softline-group.com/hv-2012> und werden während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2009/I, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2013/I, über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Februar 2009 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung des Genehmigten Kapitals 2009/I in das Handelsregister einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.070.684,00 durch Ausgabe von bis zu 5.070.684 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Von dieser Ermächtigung ist mehrmals Gebrauch gemacht worden. Das verbleibende Genehmigte Kapital 2009/I beträgt lediglich noch EUR 1.022.925,00.

Vor diesem Hintergrund soll das verbleibende Genehmigte Kapital 2009/I aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2013/I in Höhe von EUR 4.680.947,00 geschaffen werden, um den Vorstand auch künftig in die Lage zu versetzen, genehmigtes Kapital in dem erforderlichen Umfang zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu nutzen oder sich am Markt bietende Akquisitionschancen zu ergreifen und hierbei sowohl eine Barkapitalerhöhung als auch den Weg einer Sachkapitalerhöhung zu wählen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung vom 27. Februar 2009 erteilte Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung des Genehmigten Kapitals 2009/I in das Handelsregister einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.070.684,00 durch Ausgabe von bis zu 5.070.684 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I), wird, soweit von ihr nicht Gebrauch gemacht worden ist, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der unter lit. c) vorgeschlagenen Satzungsänderung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Januar 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt höchstens um einen Betrag von EUR 4.680.947,00 durch Ausgabe von bis zu 4.680.947 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/I).

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustehen würde;
- (c) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter (einschließlich Forderungen) gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- (d) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, auszugeben sind.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

- c) § 4.3 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Januar 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt höchstens um einen Betrag von EUR 4.680.947,00 durch Ausgabe von bis zu 4.680.947 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/I).

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditin-

stitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustehen würde;
- (c) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensanteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter (einschließlich Forderungen) gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- (d) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, auszugeben sind.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Teil II. dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Vergleich der Gesellschaft mit den vormaligen Aufsichtsratsmitgliedern Fürst Johannes zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Prof. Dr. Henning Krug, Klaus Böde und Prof. Dr. Karl-Wilhelm Pohl unter Einbeziehung der vormaligen Aufsichtsratsmitglieder Martin Billhardt und Frau Ruth Blumenschein-Alverdes

Die Gesellschaft stand mit den vormaligen Vorstandsmitgliedern Herrn Peer Blumenschein und Frau Nina Blumenschein sowie dem

vormaligen Aufsichtsratsmitglied Frau Ruth Blumenschein-Alverdes in Streit über Zahlungen aus dem Jahre 2002 in Höhe von insgesamt EUR 850.000,00. Die Gesellschaft hat zur Beilegung des Rechtsstreits mit den vorgenannten Personen einen Vergleich geschlossen, dem die ordentliche Hauptversammlung 2010 der Gesellschaft unter dem Tagesordnungspunkt 4 ihre Zustimmung erteilt hat, ohne dass eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhoben hätte. Der Vergleich ist rechtsbeständig und nachfolgend durch das Landgericht Offenburg am 24. September 2010 gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt worden.

Die Gesellschaft stand wegen der vorstehend genannten Zahlungen weiter in Streit mit ihrem vormaligen Aufsichtsratsmitglied Fürst Johannes zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee. Die Gesellschaft warf Fürst zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee Verschwendung von Gesellschaftsmitteln vor, die nach ihrer Auffassung daraus resultiert, dass seitens des Aufsichtsrats, dessen Vorsitz Fürst zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee ehemals inne hatte, die Zustimmung zum Abschluss der streitgegenständlichen Verträge erteilt wurde. Hierin sah die Gesellschaft eine Verletzung der dem Aufsichtsrat obliegenden Überwachungspflichten.

Fürst zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee verkündete den übrigen vormaligen Aufsichtsratsmitgliedern (den Herren Prof. Dr. Karl-Wilhelm Pohl, Martin Billhardt, Prof. Dr. Henning Krug und Klaus Böde sowie Frau Ruth Blumenschein-Alverdes) den Streit; die Herren Prof. Dr. Karl-Wilhelm Pohl, Prof. Dr. Henning Krug und Klaus Böde traten dem Rechtsstreit auf Beklagtenseite bei.

Um die streitige Angelegenheit auch im Verhältnis zu den vormaligen Mitgliedern des Aufsichtsrats abschließend zu regeln, hat die Gesellschaft am 8. Februar 2012 vor dem Landgericht Offenburg einen weiteren Prozessvergleich geschlossen, dem die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilen soll.

Gemäß §§ 93 Abs. 4 Satz 3, 116 Satz 1 AktG kann die Gesellschaft sich über ihre Schadenersatzansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nur vergleichen oder auf sie verzichten, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die Wirksamkeit des Vergleichs steht unter der aufschiebenden Bedingung der vorgenannten Voraussetzungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem durch Beschluss des Landgerichts Offenburg vom 8. Februar 2012 nach § 278 Abs. 6 ZPO unter Einbeziehung von Martin Billhardt und Frau Ruth Blumenschein-Alverdes festgestellten Vergleich mit Fürst Johannes zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Prof. Dr. Henning Krug, Klaus Böde und Prof. Dr. Karl-Wilhelm Pohl, der den folgenden wesentlichen Inhalt hat, wird zugestimmt.

- Fürst Johannes zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee zahlt an die Gesellschaft pauschal insgesamt EUR 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend Euro).
- Der zu zahlende Betrag ist mit Eintritt der Rechtsbeständigkeit des Vergleichs auszubezahlen. Der Betrag ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn diese Hauptversammlung dem Vergleich nicht zustimmt oder im Rahmen dieser Hauptversammlung eine (Aktionärs-) Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift des amtierenden Notars Widerspruch i.S.v. § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG erklärt oder die Zustimmung der Hauptversammlung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2013 rechtsbeständig wird.
- Mit Zahlung des genannten Betrages sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Gesellschaft und des Fürsten zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleich ob bekannt oder nicht bekannt, endgültig abgegolten und erledigt. Mit Zahlung des genannten Betrages sind im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter auch sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Gesellschaft gegenüber sämtlichen übrigen Mitgliedern des ehemaligen Aufsichtsrates (Prof. Dr. Karl-Wilhelm Pohl,

Martin Billhardt, Prof. Dr. Henning Krug, Klaus Böde sowie Frau Ruth Blumenschein-Alverdes), aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleich ob bekannt oder nicht bekannt, endgültig abgegolten und erledigt. Von dem vorliegenden Vergleich unberührt bleibt der Streitgegenstand des von der Gesellschaft gegenüber dem früheren Finanzvorstand Oliver Hutt vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe 14 U 180/09 geführten Rechtsstreits, in welchem das frühere Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Henning Krug auf Seiten des dortigen Beklagten Hutt Streitverkündeter ist.

- Die Zustimmung der Hauptversammlung gilt als rechtsbeständig im vorstehenden Sinne, wenn (i) gegen den Beschluss der Hauptversammlung kein Aktionär innerhalb der Frist des § 246 Abs. 1 AktG Anfechtungsklage gegen den Beschluss erhoben hat oder (ii) – bei einer oder mehreren anhängigen Anfechtungsklagen – diesbezügliche Klageverfahren beendet worden sind, ohne dass der Beschluss rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.
- Die Parteien des Vergleichs tragen die ihnen entstandenen und entstehenden Kosten selbst; es wird kein Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Die Gerichtskosten trägt die Gesellschaft.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Vergleich der Gesellschaft mit dem vormaligen Vorstandsmitglied Oliver Hutt und dem vormaligen Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Henning Krug

Die Gesellschaft hat ihr ehemaliges Vorstandsmitglied Oliver Hutt auf Schadensersatz wegen rechtswidriger Auszahlungen an ehemalige Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von zuletzt EUR 21.000,00 gerichtlich in Anspruch genommen. Der Betrag setzt sich aus Zahlungen in Höhe von insgesamt EUR 6.000,00 netto an das frühere Aufsichtsratsmitglied Martin Billhardt, einer Zahlung in Höhe von EUR 1.250,00 netto an das ehemalige Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Karl-Wilhelm Pohl und einer Zahlung in Höhe von EUR 13.750,00 netto an das ehemalige Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Henning Krug zusammen. Hierbei handelt es sich um den unter dem Tagesordnungspunkt 6 angesprochenen Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe (Az. 14 U 180/09).

Zwischen Herrn Prof. Dr. Henning Krug und der Gesellschaft wurde zwischenzeitlich in einem weiteren Verfahren, in dem es um Ansprüche von Herrn Prof. Dr. Henning Krug auf Vergütung für seine Aufsichtsratsstätigkeit ging, ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen, nach dem alle gegenseitigen Forderungen mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft nach §§ 116, 93 AktG abgegolten sind. Zwischen den Parteien war streitig, welche Auswirkungen dieser Vergleich auf die gegenüber Herrn Oliver Hutt geltend gemachten Schadensersatzansprüche hat.

Herr Oliver Hutt erklärte dem vormaligen Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Henning Krug in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe den Streit; dieser trat dem Rechtsstreit auf Beklagtenseite bei.

Vor dem Hintergrund der tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten hat die Gesellschaft auf dringende Empfehlung des Oberlandesgerichts Karlsruhe mit Herrn Hutt und Herrn Prof. Dr. Krug am 18. Juli 2012 einen weiteren Prozessvergleich geschlossen, dem die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilen soll.

Gemäß §§ 93 Abs. 4 Satz 3, 116 Satz 1 AktG kann die Gesellschaft sich über ihre Schadenersatzansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nur vergleichen oder auf sie verzichten, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die Wirksamkeit des Vergleichs steht unter der aufschiebenden Bedingung der vorgenannten Voraussetzungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem durch Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Juli 2012 nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellten Vergleich mit Herrn Oliver Hutt und Herrn Prof. Dr. Henning Krug, der den folgenden wesentlichen Inhalt hat, wird zugestimmt.

- Herr Oliver Hutt zahlt an die Gesellschaft pauschal insgesamt EUR 6.625,00 (in Worten: sechstausendsechshundertfünfundzwanzig Euro). Damit umfasst ist die Zahlungsverpflichtung von Herrn Hutt in Höhe von EUR 6.000,00 gemäß Urteil des Landgerichts Offenburg vom 14. August 2009 zum Ausgleich der von Herrn Hutt verfüigten streitgegenständlichen Zahlung an den vormaligen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Martin Billhardt.
- Der zu zahlende Betrag ist mit Eintritt der Rechtsbeständigkeit des Vergleichs auszubezahlen. Der genannte Betrag ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn diese Hauptversammlung dem Vergleich nicht zustimmt oder im Rahmen dieser Hauptversammlung eine (Aktionärs-) Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift des amtierenden Notars Widerspruch i.S.v. § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG erklärt oder die Zustimmung der Hauptversammlung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2013 rechtsbeständig wird.
- Mit Zahlung des genannten Betrages sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Gesellschaft und von Herrn Hutt, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleich ob bekannt oder nicht bekannt, endgültig abgegolten und erledigt. Mit Zahlung des genannten Betrages sind im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter auch sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Gesellschaft gegenüber Herrn Prof. Dr. Henning Krug, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleich ob bekannt oder nicht bekannt, endgültig abgegolten und erledigt.
- Die Zustimmung der Hauptversammlung gilt als rechtsbeständig im vorstehenden Sinne, wenn (i) gegen den Beschluss der Hauptversammlung kein Aktionär innerhalb der Frist des § 246 Abs. 1 AktG Anfechtungsklage gegen den Beschluss erhoben hat oder (ii) – bei einer oder mehreren anhängigen Anfechtungsklagen – diesbezügliche Klageverfahren beendet worden sind, ohne dass der Beschluss rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.
- Die Parteien des Vergleichs tragen die ihnen entstandenen und entstehenden Kosten selbst; es wird kein Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Die Gerichtskosten trägt die Gesellschaft zu 2/3 und Herr Hutt zu 1/3.

8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandsmitglieds Prof. Dr. Knut Löschke für das Geschäftsjahr 2010

Die ordentliche Hauptversammlung 2011 der Gesellschaft vom 26. August 2011 hat beschlossen, die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandsmitglieds Prof. Dr. Knut Löschke für das Geschäftsjahr 2010 auf die Hauptversammlung zu vertagen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 Beschluss fasst.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Vorstandsmitglied Prof. Dr. Knut Löschke für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

II. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2013/I in Höhe von EUR 4.680.947,00 zu schaffen.

Mit der erbetenen Ermächtigung zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, dessen Umfang dem gesetzlichen Höchstbetrag von 50 % des Grundkapitals der Gesellschaft betragen wird, wird dem Vorstand ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmensfinanzierung eingeräumt. Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die weitere Entwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und etwaige günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes ohne Verzögerungen zu nutzen. Daneben soll der Vorstand auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich am Markt bietende Akquisitionschancen für eine Sachkapitalerhöhung zu ergreifen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, zum Ausgleich etwaiger Spitzenbeträge das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung. Die Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher im Verhältnis zu den Verfahrensvorteilen für die Gesellschaft zu vernachlässigen.

Zudem soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustehen würde. Schuldverschreibungen müssen zum Zwecke der erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt mit einem Verwässerungsschutz ausgestattet werden, der darin besteht, den Inhabern der Schuldverschreibungen bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugs- oder Umtauschrecht auf neue Aktien einräumen zu können, wie es auch Aktionären zusteht. Die Inhaber von Schuldverschreibungen werden auf diese Weise so gestellt, als wären sie bereits Aktionäre. Damit die Schuldverschreibungen einen solchen Verwässerungsschutz aufweisen können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies erleichtert die Platzierung der Schuldverschreibungen und dient damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Zudem hat der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- und/oder Optionsrecht gewähren bzw. eine Wandlungs- und/oder Optionspflicht begründen, den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber bereits bestehender Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen, nicht nach den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibung ermäßigt zu werden braucht und auch kein anderweitiger Verwässerungsschutz durch die Gesellschaft gewährt werden muss.

Weiterhin soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter (einschließlich Forderungen) von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktienaussgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmensanteilen, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu stark in Anspruch zu nehmen oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maße zu erhöhen. Die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Sollen neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Wirtschaftsgütern (einschließlich Forde-

rungen) ausgegeben werden, kann die Aktienaussgabe aus einer Kapitalerhöhung nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden. Der Preis, zu dem die neuen Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelationen in jedem Fall die Interessen der Aktionäre angemessen wahren und sich an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird sich der Vorstand am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist jedoch nicht vorgesehen, um insbesondere einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses wieder in Frage zu stellen.

Schließlich soll gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen auch zulässig sein, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen zu nutzen und auf diese Weise eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts führt aufgrund der deutlich schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Das beruht darauf, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts eine Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen besteht. Die Gesellschaft könnte dann nicht kurzfristig auf günstige oder ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern wäre rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen und somit zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über den Umfang seiner Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten beeinträchtigt oder mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Zusätzlich können mit einer derartigen Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts auch neue Aktionärsgruppen gewonnen werden. Bei der Bestimmung des Grenzbetrages von zehn vom Hundert des Grundkapitals muss auch die Ausgabe neuer oder die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft berücksichtigt werden, sofern eine solche in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen auszugeben sind, welche während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Durch die Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals wird der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten. Aufgrund des begrenzten Umfangs der Kapitalerhöhung haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse und somit unter marktgerechten Konditionen ihre Beteiligungsquote zu halten. Die Vermögensinteressen der Aktionäre werden in diesem Fall dadurch gewahrt, dass die Aktien unter dieser Ermächtigung nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenpreis der bereits notierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird außerdem in jedem Fall den Gegenwert für die Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festlegen.

Darüber hinaus ist bezüglich aller Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen, dass der Anteil des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Hierdurch wird einer übermäßigen Verwässerung des Aktienbestandes der bisherigen Aktionäre entgegengewirkt.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

III. Weitere Angaben

1. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen; hierfür genügt eine Bestätigung in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, also auf den Beginn des 10. Januar 2013.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens am 24. Januar 2013, 24.00 Uhr, unter der folgenden Adresse zugehen:

Softline AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72–74
D-68259 Mannheim
Telefax: +49 (0) 621-7177213
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Wird ein Kreditinstitut, ein nach § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt, so können abweichende Regelungen bestehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Auch im Fall der Vollmachtserteilung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes nicht aus.

3. Anträge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich zu richten an:

Softline AG
Investor Relations
Gutenbergplatz 1
D-04103 Leipzig
Telefax: +49 (0) 341-24051-199
E-Mail: investors@softline-group.com

Anderweitig adressierte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Etwaig zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen spätestens am 16. Januar 2013 bei der Gesellschaft eingehen.

Fragen zur Hauptversammlung bitten wir ausschließlich an die zuvor genannte Adresse der Gesellschaft zu richten.

Leipzig, im Dezember 2012

Softline AG
Der Vorstand

Notizen:

**Softline AG
Gutenbergplatz 1
04103 Leipzig**